



Wenn die  
Finanzpolizei  
kommt ...  
**Seite 2**



Grundsätzliches  
zum Ferialjob &  
Praktikum  
**Seite 3**



Unfall auf der  
Dienstreise  
**Seite 4**

### UMSATZSTEUER

## Die elektronische Rechnung kommt!

Die Bestimmungen einer einschlägigen EU-Richtlinie aus dem Jahr 2010 müssen bis spätestens Jahresende 2012 umgesetzt werden. In Österreich geschieht dies gerade mit dem Abgabenänderungsgesetz. Lesen Sie hier eine lang ersehnte Zukunftsvision.

#### Bisherige Rechtslage

Elektronische Rechnungen (also Rechnungen, die auf elektronischem Wege versendet werden – zB per E-Mail, als Pdf-Anhang u.dgl.) gelten derzeit nur dann als zulässig, wenn die Rechnung mit einer elektronischen Signatur ausgestattet ist oder im Rahmen des sog EDI-Verfahrens (das ist ein elektronisches Datenaustauschverfahren) übermittelt wird. Das Finanzministerium erkennt außerdem noch Rechnungen, die per Fax versendet werden, als ausreichend an. Nur in diesen Varianten gilt eine elektronische Rechnung als „ordnungsgemäß“ und berechtigt den Empfänger zum Vorsteuerabzug.

Diese bürokratische Hürde erweist sich im Zeitalter von Bestellungen über das Internet immer mehr als Problem für den Vorsteuerabzug, weil Pdf-Rechnungen ohne Signatur sehr oft vorkommen – bei abgabenbehördlichen Prüfungen werden solche „einfachen“ Belege als nicht hinreichend eingestuft und die Vorsteuer gestrichen.

#### Vereinfachung ab 1.1.2013

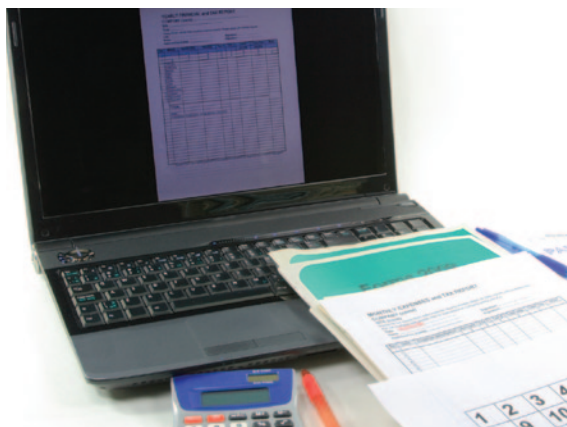
Ab Jahresanfang 2013 muss auch in Österreich aufgrund der EU-Vorgaben ein Bürokratieabbau stattfinden. Auf elektronischem Weg versandte Rechnungen ohne Signatur müssen für den Vorsteuerabzug anerkannt werden. So können künftig zB Rechnungen in eine „ganz normale“ Pdf-Datei verwandelt und einem E-Mail angehängt werden.

Das wäre eine echte Vereinfachung, aber gemäß der EU-Richtlinie muss auch weiterhin gewährleistet sein, dass die Echtheit der Herkunft der Rechnung sowie die Unversehrtheit des Inhalts vom Zeitpunkt der Rechnungsausstellung bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist (diese beträgt für Gebäude nunmehr 22 Jahre!) nachgewiesen wird.

#### Neue Hürde

Auch in Zukunft ist der Vorsteuerabzug aus einer elektronischen Rechnung nicht ganz einfach, denn es muss ein innerbetriebliches Kontrollsystem eingerichtet werden, um die beiden genannten Kriterien der Echtheit und Richtigkeit der Rechnung nachweislich überprüfen zu können. Und diese Systemprüfung muss dem Fiskus auf Verlangen nachgewiesen werden.

Wie diese Prüfung konkret ausgestaltet sein muss, kann derzeit noch nicht mit Sicherheit gesagt werden. Aus dem Ministerium gibt es dazu noch keine verbindlichen Aussagen. Im einfachsten Fall könnte der Nachweis der Prüfung der Rechnung mit der Bestellung und dem Lieferschein sowie dem Zahlungsvorgang ausreichen. Wir werden diesbezüglich ehestmöglich berichten. ■



#### Inhalt dieser Ausgabe:

Die elektronische Rechnung kommt! .....	Seite 1
Wenn die Finanzpolizei kommt ... ..	Seite 2
Vorsteuerabzug für Photovoltaikanlage? .....	Seite 2
Novelle zum Mediengesetz – Homepage überprüfen.....	Seite 3
Grundsätzliches zum Ferialjob & Praktikum .....	Seite 3
Verkürzte Meldefrist für Neue Selbständige .....	Seite 4
Unfall auf der Dienstreise .....	Seite 4
Alle Fragen zu den Themen dieser Ausgabe beantwortet unsere Kanzlei sehr gerne.	

## HINTERGRUNDINFO

# Wenn die Finanzpolizei kommt ...

Vor einigen Monaten wurde die Finanzpolizei (FiPol) installiert und die Vorgängereinheit KIAB modifiziert. Die Finanzpolizei wurde mit noch mehr Personal und Mitteln ausgestattet.

Die Finanzpolizei wurde sogar mit schicken Uniformen und Einsatzwagen ausgestattet. Damit möchte man in der Öffentlichkeit ganz klar die Präsenz dieser Kontrolleinheit dokumentieren. Die Anfänge der heutigen Finanzpolizei lagen nach dem Beitritt Österreichs zur EU bzw zum Schengen-Abkommen in den Zollwachebeamten, die einer neuen Aufgabe zugeführt werden mussten, der Einsatz von Waffen steht (zumindest derzeit) nicht mehr im Vordergrund (angemerkt sei, dass die italienische Finanzpolizei auch diesbezüglich gut „bestückt“ ist).

Aufgrund der neuesten Aufbauorganisation innerhalb der Finanzverwaltung

gehören zum „Team FiPol“ ein Kernteam (die Mitarbeiter der ehemaligen KIAB) sowie „Aushilfskräfte“. Damit ist gemeint, dass grundsätzlich jeder Finanzbeamte auch die Agenden der FiPol wahrnehmen kann. Vor allem bei Großrazzien gehören dann zB Mitarbeiter der Servicestelle Info-Center zum Einsatzteam der FiPol.

Die Aufgaben der FiPol sind sehr umfangreich, vor allem die sog Steueraufsicht (darunter versteht man Aufsichts- und Kontrolltätigkeiten zum Zweck der Abgabenerhebung) und die sog ordnungspolitischen Maßnahmen (zB Aufdeckung illegaler Ausländerbeschäftigung und Schwarzarbeit) sind zu nen-



nen. Darüber hinaus nimmt die FiPol auch gewerberechtliche, strafrechtliche, arbeitsmarktpolitische und glücksspielrechtliche Aufgaben wahr.

Um dieses sehr breite Aufgabenfeld abzudecken wurde die FiPol mit **umfangreichen Befugnissen** ausgestattet. Dazu gehören unter anderem:

- Betretungsrecht von Grundstücken, Gebäuden, Betriebsräumen, Arbeitsstätten
- Das Recht private Wege zu befahren
- Feststellung der Identität von Personen (Festhalten von Namen, Geburtsdatum, Wohnort, Anfertigen Fotos)
- Anhalten von Fahrzeugen und sonstigen Beförderungsmitteln inklusive Überprüfung von mitgeführten Gütern (zB Zigaretten-schmuggel)
- Allgemeines Befragungsrecht

Die FiPol ist auch zur Vornahme von Vollstreckungsmaßnahmen (zB Taschenpfändung bei Steuerrückständen) oder von Sicherungsmaßnahmen (zB Verfall von Gegenständen, Beschlagnahme) berechtigt.

Selbstverständlich ist die Einrichtung der FiPol zum Zweck der Betrugsbekämpfung und der abgabenrechtlichen Gleichbehandlung sehr begrüßenswert. Schließlich soll Sozial- oder Steuerbetrug nicht gefördert und der Steuerehrliche nicht „bestraft“ werden. Die Erfahrungen aus der Praxis zeigen allerdings, dass in manchen Fällen der Übereifer der Finanzpolizisten an filmreife Szenen für einen Kriminalfilm erinnern. ■

## AKTUELLER RICHTERSPRUCH

# Vorsteuerabzug für Photovoltaikanlage?

Der VwGH legt diese Zweifelsfrage dem Europäischen Gerichtshof zur Klärung vor. Wenn in einigen Jahren die Antwort des EuGH vorliegt, könnte die Stromerzeugungsanlage auf dem Privathaus zum Vorsteuerabzug berechtigen.

Auf dem Dach eines privaten Wohnhauses wurde eine Photovoltaikanlage installiert, wobei die Stromlieferungen an das öffentliche Netz dauerhaft deutlich geringer waren als der Eigenbedarf. Strittig ist, ob diese Anlage als unternehmerische Tätigkeit anzusehen ist und ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann.

In Deutschland sieht die deutsche Finanzverwaltung und auch das Höchstgericht in einer solchen Anlage ein Unternehmen mit Recht auf Vorsteuerabzug unabhängig von der leistungsmäßigen Auslegung der Anlage und dem Entstehen von Stromüberschüssen. Von Bedeutung ist lediglich, dass der Anlagenbetreiber den erzeugten Strom nicht nur gelegentlich in das allgemeine Stromnetz einspeist.

Bei uns in Österreich wird dieser Punkt mit einem wesentlich strengeren Maßstab geprüft, der heimische Fiskus geht eher von privaten Motiven aus.

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hat nun im Rahmen eines Beschwerdefalles über diese Frage zu entscheiden. Das österreichische Höchstgericht hegt aber selbst Zweifel an der Auslegung und hat daher diesen Punkt im Wege eines sog Vorabentscheidungsverfahrens an das übergeordnete EU-Höchstgericht, dem Europäischen Gerichtshof (EuGH), vorgelegt.

Mit der Anschaffung einer Photovoltaikanlage auf dem Privathaus sollte man daher aus steuerlichen Gründen vielleicht noch zuwarten, bis diese Frage geklärt sein wird. Allerdings werden bis dorthin noch viele Sonnenstunden vergehen. ■

SEIT 1. JULI IN KRAFT

# Novelle zum Mediengesetz – Homepage überprüfen!

Für alle Unternehmen mit einer Homepage ist dieser Aufsatz zur kurzfristig umgesetzten Novelle des Mediengesetzes interessant. Bringen Sie die Pflichtangaben im Impressum auf aktuellen Stand!

Das Mediengesetz unterscheidet zwischen „kleinen Websites“ und „großen Websites“.

Unter einer **kleinen Website** versteht man Websites bzw. Newsletters, die nur eine Präsentation des Medieninhabers, aber keine redaktionellen Beiträge, welche die öffentliche Meinung beein-

flussen, beinhalten. Für diese kleinen Websites gibt es keine gesetzlichen Änderungen der Pflichtangabe.

**Große Websites** hingegen enthalten auch redaktionelle Beiträge und weisen daher einen meinungsbildenden Charakter auf. Bei derartigen Websites verlangt das Mediengesetz nunmehr die

Offenlegung aller Beteiligungsverhältnisse und auch von Treuhandschaften. Gesellschaften und Stiftungen müssen zB die Geschäftsführer bzw. Vorstände und die Mitglieder des Aufsichtsrates nennen.

Internettipp: Weiterführende Infos finden Sie unter <http://portal.wko.at>. ■

ALLE JAHRE WIEDER INTERESSANT

# Grundsätzliches zum Ferialjob & Praktikum

Zahlreiche Schüler und Studenten sammeln in den Sommerferien Berufserfahrungen, dies kann aus den verschiedensten Motiven geschehen. Mit diesem Beitrag wird der Frage nachgegangen, welche arbeitsrechtlichen Varianten es gibt und welche steuerlichen Feinheiten bei einem Ferialjob zu beachten sind.

## 1. Arbeitsrecht

Arbeitsrechtlich ist folgende Unterscheidung wesentlich: Bei „echten“ **Ferialpraktikanten** steht der Lern- und Ausbildungszweck als Grund für die Beschäftigung im Vordergrund, es liegt kein Abhängigkeitsverhältnis vor, vielmehr sind es Schüler bzw. Studierende, die eine im Rahmen eines Lehrplans bzw. einer Studienrichtung vorgeschriebene oder übliche praktische Tätigkeit verrichten. Diese Gruppe hat arbeitsrechtlich keinen Anspruch auf Entgelt, Sonderzahlung, Urlaub usw. Bei Praktikanten **im Hotel- und Gastgewerbe** handelt es sich um einen Sonderfall, diese sind immer als echte Dienstnehmer anzusehen!

Demgegenüber stehen die sog. **Ferialarbeiter bzw. Ferialangestellte** (zB HAK-Schüler betätigt sich als Eisverkäufer im Schwimmbadbuffet) – insgesamt als **Ferialarbeit** bezeichnet. Bei dieser Grup-

pe steht die Arbeitsleistung im Vordergrund, arbeitsrechtlich handelt es sich um ein Arbeitsverhältnis mit den üblichen arbeitsrechtlichen Folgen.

## 2. Sozialversicherung

Die echten Praktikanten sind bei der GKK nur dann anzumelden, wenn sie ein „Taschengeld“ erhalten. Ferialarbeiter/-angestellte hingegen müssen immer bei der GKK angemeldet werden. Bei beiden Arten ist die Geringfügigkeitsgrenze (zB € 376,26 pro Monat) relevant für die SV-rechtliche Einstufung.

## 3. Einkommensteuer/Lohnsteuer

Alle Bezüge aus beiden Arten der Beschäftigung gehören zu den lohnsteuerpflichtigen Einkünften, je nach Höhe der Bezüge (Faustregel: ab ca € 1.200 brutto) errechnet sich individuell die Lohnsteuer.

*Praxistipp:* Für die eifrigen Schüler und Studenten ist wichtig, dass nach Ablauf des Jahres eine Arbeitnehmerveranlagung (Lohnsteuerausgleich) beantragt werden sollte, denn im Normalfall ergibt sich daraus eine Gutschrift der abgezogenen Lohnsteuer!

## 4. Familienbeihilfe

Bis zur Volljährigkeit (Vollendung 18. Lebensjahr) steht der Familienbeihilfenbezug unabhängig davon zu, wie hoch allfällige Einkünfte des Kindes sind. Ab dem Kalenderjahr, das auf den 18. Geburtstag folgt, ist die jährliche Einkommensgrenze von € 10.000 zu beachten. Wer mehr aus einer aktiven Tätigkeit verdient, verliert den Anspruch auf Familienbeihilfe! Maßgeblich für die Beurteilung sind die jeweiligen Einkünfte laut Steuerbescheid.

*Internettipp:* Weitere Infos dazu sind unter [www.help.gv.at](http://www.help.gv.at) zu finden. ■





# Verkürzte Meldefrist für Neue Selbständige

Völlig überraschend hat die SVA (Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft) die Meldepflicht bei Überschreiten der Einkommensgrenze verkürzt. Bereits für das heurige Jahr 2012 ist ein Überschreiten bis zum Jahresende (= 31. 12. 2012) zu melden.

## „Alte & Neue“ Selbständige

Seit Ende der 90-er Jahre sind auch selbständig Erwerbstätige ohne Gewerbeschein mit ihren steuerlichen Einkünften aus selbständiger Arbeit oder mit Einkünften aus Gewerbebetrieb nach GSVG pensions- und krankenversichert, wenn bestimmte Einkommensgrenzen überschritten werden. Diese Bestimmung betrifft vor allem Freiberufler und Vortragende, Fach(buch-)autoren udgl. Die SVA fasst diese Gruppe unter dem Begriff „Neue Selbständige“ zusammen und grenzt sie damit von den „alten“ Selbständigen (das sind Selbständige, welche einen Gewerbeschein besitzen) ab.

## Versicherungsgrenzen

Der Eintritt der Pflichtversicherung bei Neuen Selbständigen hängt davon ab, ob die Einkünfte die Versicherungsgrenze übersteigen. Diese Versicherungsgrenze liegt heuer bei € 6.453,36 jährlich, wenn keine weitere Erwerbstätigkeit ausgeübt wird (zB auch keine Pension, Arbeitslosengeld, Krankengeld bezogen wird). Liegen derartige Einkünfte vor, dann ist die niedrigere jährliche Einkommensgrenze relevant (12-fache Geringfügigkeitsgrenze) – somit im Jahr 2012 bei € 4.515,12. Wird die zutreffende Grenze überschritten, dann kommt es zur Feststellung der Pflichtversicherung durch die SVA –

und das kann auch rückwirkend geschehen. Zur Kontrolle übermittelt das Finanzamt automatisch und jährlich die Höhe der Einkünfte an die SVA.

## Bei Beginn der Tätigkeit

Bei Beginn der Tätigkeit als Neuer Selbständiger ist eine Versicherungserklärung (Formular der SVA) auszufüllen. Gibt der Neue Selbständige dort an, dass die jährliche *Versicherungsgrenze voraussichtlich überschritten* werden wird, dann wird die Pflichtversicherung sofort begründet und bleibt auch bestehen, wenn die Einkünfte wider Erwarten doch unterhalb dieser Grenze liegen. Wird später die abgegebene Prognose der Einkunftshöhe widerrufen, dann endet die Pflichtversicherung am Ende des Monats des Widerrufs.

Gibt der Neue Selbständige an, dass die Einkünfte die *Versicherungsgrenze voraussichtlich nicht übersteigen* werden, kann er aufgrund eines „opting-in“ Antrages trotzdem in die Krankenversicherung einbezogen werden, muss diese Beiträge bezahlen und genießt Krankenversicherungsschutz.

## Beitragszuschlag bei Fehlprognose

Wurde in der Vergangenheit prognostiziert, dass die Einkünfte die Versicherungsgrenze nicht überschreiten wer-

den und liegen die tatsächlichen Einkünfte aber über dieser Grenze, muss die SVA grundsätzlich einen **Beitragszuschlag von 9,3%** der Beiträge berechnen.

Verhindern konnte man einen solchen Beitragszuschlag bisher, in dem man spätestens ein Monat nach Zustellung des entsprechenden Einkommensteuerbescheides für das betreffende Jahr der SVA mitgeteilt hat, dass doch ein Überschreiten der Versicherungsgrenze vorliegt.

Seit dem laufenden Jahr 2012 gilt allerdings eine wesentlich ungünstigere Regel für diese Meldefrist: Ein Beitragszuschlag kann nur mehr dann verhindert werden, wenn die Überschreitung schriftlich „innerhalb des betreffenden Beitragsjahres“ gemeldet wird. Daher muss zB **bis 31.12.2012** eine Einkommensprognose für das laufende Jahr 2012 vorhanden sein und bis Jahresende 2013 für das Jahr 2013 und so fort.

In der Praxis ergibt sich allerdings das Problem, dass der Selbständige alljährlich bereits gegen Jahresende hin die Höhe seiner jährlichen Einkünfte kennen muss. Gerade dann, wenn keine monatliche Buchführung oder laufende Verbuchung der Geschäftsfälle erstellt wird, fehlen zeitnahe Informationen. Quartalsweise Buchhaltungen erweisen sich in diesen Fällen als Bumerang! ■

## AUS DER PRAXIS

### Unfall auf der Dienstreise

Sachverhalt: Ein Dienstnehmer fährt mit seinem privaten PKW auf Dienstreise und ist in einen Unfall verwickelt. Der Dienstgeber hat eine entsprechende Versicherung abgeschlossen und zahlt daher den Schaden direkt an den Geschädigten.

Unterliegt dieser Schadenersatz der Lohnsteuer? JA, der gesamte vom Arbeitgeber ersetzte bzw versicherte Betrag ist abgabepflichtig zu behandeln (als sog Sachbezug, wenn der Schaden direkt bezahlt wird). Der Arbeitnehmer kann im Rahmen seiner Arbeitnehmersveranlagung jedoch Werbungskosten in Höhe des Schadens geltend machen und dadurch die Steuerpflicht des Schadenersatzes kompensieren. ■

